

Statuten des Vereines
Verein zum Schutz von Verbraucherinteressen
(Verbraucherschutzverein)

beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 13. Februar 2026

Bei personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für alle Geschlechter.

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen „Verein zum Schutz von Verbraucherinteressen (Verbraucherschutzverein)“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit primär auf Österreich und die Europäische Union, fallweise - bei globalen Massenschäden - auf die ganze Welt.
- (3) Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Der „Verein zum Schutz von Verbraucherinteressen“ bezweckt ausschließlich und unmittelbar den Schutz der Interessen von Verbrauchern. Seine Tätigkeit ist nicht auf Gewinn gerichtet. Er ist ein gemeinnütziger Zusammenschluss von Personen, die auf dem Gebiet des Verbraucherschutzes – insbesondere auch bei Massenschäden - tätig bzw. an Fragen des Verbraucherschutzes – insbesondere auch bei Massenschäden - interessiert sind.
- (2) Der „Verein zum Schutz von Verbraucherinteressen“ versteht unter dem Begriff „Verbraucher“:
 - a) Verbraucher im Sinn des § 1 Konsumentenschutzgesetzes und einschlägiger Rechtsakte der Europäischen Union;
 - b) Ein-Personen-Unternehmer und Klein- und Mittelbetriebe, wenn diese – etwa bei Massenschäden – mit Unternehmen im Streit liegen, wo eine dem Verbraucher-Unternehmer-Verhältnis ähnliche strukturelle Unterlegenheit der Ein-Personen-Unternehmer und Klein- und Mittelbetriebe vorliegt („Verbraucherschutz XL“).
 - c) Natürliche Personen im Fall von Schädigungen der Umwelt und der Gesundheit.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar die in diesen Statuten angeführten gemeinnützigen Zwecke und ist daher ein gemeinnütziger Verein im Sinne der geltenden abgabenrechtlichen Bestimmungen (§§ 34 bis 47 der Bundesabgabenordnung). Allfällige nicht im Sinne der §§ 34ff BAO begünstigten Zwecke sind den begünstigten Zwecken völlig untergeordnet und werden höchstens im Ausmaß von 10 % der Gesamtressourcen verfolgt.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Als ideelle Mittel dienen:

- a) Die umfassende Information von Verbrauchern über ihre Rechte, insbesondere durch Maßnahmen der Verbraucherbildung (Abhaltung von Webinaren, Veranstaltungen, Seminaren etc.).
- b) Die umfassende (telefonische, elektronische, schriftliche und persönliche) Beratung von Verbrauchern in allen Fragen des Verbraucherschutzes unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen zur Verhinderung der Winkelschreiberei (insbesondere WinkelschreibereiVO, § 57 Abs. 2 RAO und Art. III Abs.1 Z 1 EGVG).
- c) Der präventive Schutz von Verbrauchern im Sinn der Richtlinie 2020/1828 über Verbandsklagen bzw. nachfolgender EU Rechtsakte zum Schutz der Verbraucherinteressen.
- d) Die umfassende Hilfestellung für Verbraucher bei der Durchsetzung ihrer Rechte unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen zur Verhinderung der Winkelschreiberei (insbesondere WinkelschreibereiVO, § 57 Abs. 2 RAO und Art. III Abs.1 Z 1 EGVG).
- e) Die Förderung einer die Verbraucherinteressen adäquat berücksichtigenden Rechtsentwicklung auf nationaler und internationaler Ebene.
- f) Herausgabe von allen Formen von Print- und elektronischen Medien, Herstellung von Rundfunk- und Fernsehsendungen und Herstellung von Filmen und Videos, sowie die Erstellung von Datenbanken.
- g) Öffentlichkeits- und Medienarbeit in Funk- und Fernsehen, Printprodukten und den sozialen Medien.
- h) Das Führen von Unterlassungs- und Abhilfeklagen gemäß §§ 1 und 2 QEG bzw. ähnlicher Unterlassungs-, Abhilfe- und sonstigen Sammelklagen zum Schutz der Interessen von Verbrauchern.
- i) Errichtung und Beteiligung an Schlichtungsstellen.
- j) Kontakt und Zusammenarbeit mit Organisationen, die demselben Zweck dienen wie der "Verein zum Schutz von Verbraucherinteressen" – sowohl auf nationaler wie auch auf internationaler Ebene.
- k) Beteiligung an anderen Institutionen, die denselben oder einen ähnlichen Zweck verfolgen oder die zur Erfüllung der Vereinszwecke notwendig sind.
- l) Sofern dies dem Vereinszweck dient, ist der Verein weiters berechtigt,
 - i) sich an gemeinnützigen oder nicht gemeinnützigen Kapitalgesellschaften zu beteiligen bzw. diese zu errichten,
 - ii) sich Erfüllungsgehilfen gemäß § 40 Abs 1 Bundesabgabenordnung (BAO) zu bedienen und auch selbst als Erfüllungsgehilfe tätig zu werden,
 - iii) Geldmittel oder sonstige Vermögenswerte gemäß § 40a Z 1 BAO an spendenbegünstigte Organisationen mit einer entsprechenden Widmung weiterzuleiten, sofern zumindest ein übereinstimmender Zweck besteht.
 - iv) entgeltliche Lieferungen oder sonstige Leistungen gemäß § 40a Z 2 BAO zu Selbstkosten an andere gemäß § 34ff BAO begünstigte Organisationen zu tätigen, sofern zumindest ein übereinstimmender Zweck vorliegt und diese Tätigkeit weniger als 50% der Gesamttätigkeit des Vereins ausmacht.

- (3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch
 - a) Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge
 - b) Erlöse aus Publikationen und Medienproduktionen
 - c) Kostenbeiträge für Beratungsleistungen und Vermittlungen
 - d) Förderungen und Werkverträge auf nationaler und internationaler Ebene
 - e) Erlöse aus Auftragsarbeiten und Veranstaltungen
 - f) Erlöse aus Spenden, Sammlungen, Vermächtnissen
 - g) Vermögensverwaltung (z.B. Zinsen, sonstige Kapitaleinkünfte, Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung etc.).
- (4) Der Verein kann, soweit die materiellen Mittel und der Vereinszweck dies zulassen, Angestellte haben und sich überhaupt Dritter bedienen, um den Zweck zu erfüllen. Auch an Vereinsmitglieder, darin eingeschlossen Vereinsfunktionäre, kann Entgelt bezahlt werden, sofern dies auf Tätigkeiten bezogen ist, die über die Vereinstätigkeiten im engsten Sinn hinausgehen; derartiges Entgelt hat einem Drittvergleich standzuhalten.
- (5) Die Mittel des Vereines dürfen ausschließlich für die in diesen Statuten angeführten begünstigten Zwecke verwendet werden.

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des „Vereines zum Schutz von Verbraucherinteressen“ gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind physische und juristische Personen, die an der Verwirklichung der Vereinszwecke interessiert sind und in diesem Sinne tätig werden.
- (3) Außerordentliche Mitglieder sind physische und juristische Personen, die auf andere Weise – insbesondere durch finanzielle Beiträge oder Sachleistungen – zur Förderung der Vereinszwecke beitragen.
- (4) Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (2) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung.
- (3) Vor Konstituierung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme von Mitgliedern durch den Proponenten. Diese Mitgliedschaften werden erst mit Konstituierung des Vereins wirksam.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt kann jederzeit erklärt werden, er wird – wenn keine wichtigen Gründe vorliegen, die das Mitglied zur vorzeitigen Auflösung des Mitgliedschaftsvertrages berechtigen - mit Ablauf des Zeitraumes wirksam, für den der zuletzt fällige Mitgliedsbeitrag zu entrichten war. Der Austritt ist bei sonstiger Unwirksamkeit schriftlich an den Vorstand zu erklären.
- (3) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist von 14 Tagen länger als acht Wochen mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hievon unberührt.
- (4) Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.
- (5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 4 genannten Gründen von der Mitgliederversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins gegebenenfalls gemäß den vom Vorstand verfügbaren Teilnahmebedingungen zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen Mitgliedern zu.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Vorstand von jeder Anschriftenänderung zu verständigen; unterbleibt diese Verständigung, gilt eine an die zuletzt bekanntgegebene Anschrift gesandte Mitteilung (z. B. Einladung zu einer Organversammlung) als ordnungsgemäß zugegangen.
- (4) Die Mitglieder des Vereines dürfen keine Gewinnanteile, und außerhalb des Vereinszweckes bzw. ohne entsprechende Gegenleistung in ihrer Eigenschaft als Mitglieder, keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereines erhalten.
- (5) Bei Ausscheiden aus dem Verein und bei Auflösung des Vereines dürfen die Vereinsmitglieder nicht mehr als die eingezahlte Einlage und den gemeinen Wert ihrer Sachen erhalten. Die Rückzahlung von geleisteten Einlagen ist mit dem Wert der geleisteten Einlage begrenzt, die Rückgabe von Sacheinlagen mit dem gemeinen Wert zum Zeitpunkt der Rückgabe. Wertsteigerungen dürfen nicht berücksichtigt werden.

§ 8 Vereinsorgane

- (1) Organe des Vereines sind die Mitgliederversammlung (§§ 9 und 10), der Vorstand (§§ 11 bis 13), die Rechnungsprüfer (§ 14), das Schiedsgericht (§ 15) und allenfalls die Geschäftsführer (§ 16).
- (2) Alle Organe des Vereins haben die Gebote der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu beachten.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens einmal jährlich einberufen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet auf Beschluss des Vorstandes, der ordentlichen Mitgliederversammlung oder auf schriftlichen begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel der stimmberechtigten (§ 7 Abs. 1 und § 9 Abs. 6) Mitglieder oder auch aller Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen vier Wochen statt.
- (3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Mitgliederversammlungen sind alle ordentlichen Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich oder via E-Mail einzuladen. Die Einberufung der Mitgliederversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
- (4) Anträge zur Mitgliederversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich oder via E-Mail einzureichen.
- (5) Gültige Beschlüsse - ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung - können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (6) Bei der Mitgliederversammlung sind alle ordentlichen Mitglieder teilnahme- und stimmberechtigt. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder bzw. ihrer Vertreter (Abs. 6) beschlussfähig. Ist die Mitgliederversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet die Mitgliederversammlung 30 Minuten später mit derselben Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig ist.
- (8) Die Mitgliederversammlung kann auch online über entsprechende Kommunikationssoftware (Skype, Zoom, Teams, etc.) abgehalten werden.
- (9) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Mitgliederversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (10) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Obmann, in dessen Verhinderung der Schriftführer.

- (11) Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 10 Aufgabenkreis der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
- b) Beschlussfassung über den Voranschlag;
- c) Wahl, Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer;
- d) Entlastung des Vorstandes;
- e) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und für außerordentliche Mitglieder;
- f) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- g) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines;
- h) Errichtung und Führung wirtschaftlicher Unternehmen sowie die Gründung und Beteiligung an Kapitalgesellschaften;
- i) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 11 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus drei bis sechs Mitgliedern, und zwar jedenfalls aus dem Obmann, dem Schriftführer und dem Kassier und allenfalls weiteren drei Mitgliedern.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig oder nicht vorhanden sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen hat.
- (3) Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (4) Der Vorstand wird vom Obmann, in dessen Verhinderung vom Schriftführer, schriftlich, via E-Mail oder mündlich einberufen. Ist auch dieser auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.

- (6) Die Vorstandssitzung kann auch online über entsprechende Kommunikationssoftware (Skype, Zoom, Teams etc.) abgehalten werden.
- (7) Den Vorsitz führt der Obmann, bei Verhinderung der Schriftführer. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.
- (8) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung (Abs. 9) und Rücktritt (Abs. 10).
- (9) Die Mitgliederversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstandes bzw. Vorstandsmitgliedes in Kraft.
- (10) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Mitgliederversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.

§ 12 Aufgabenkreis des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- (1) Erstellung des Jahresvoranschlags sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
- (2) Vorbereitung der Mitgliederversammlung;
- (3) Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Mitgliederversammlung;
- (4) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- (5) Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern;
- (6) Genehmigung von allfälligen Rechtsgeschäften zwischen Vorstandsmitgliedern bzw. Rechnungsprüfern mit dem Verein;
- (7) Einstellung von Dienstnehmern, Anpassung von Dienstverträgen, Beendigung von Dienstverhältnissen, sowie Vereinbarung von Prämien und sonstigen Sonderleistungen mit Dienstnehmern,

§ 13 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Der Obmann vertritt den Verein nach außen.
- (2) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 1 genannten Funktionären erteilt werden.
- (3) Bei Gefahr im Verzug ist der Obmann berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

- (4) Der Obmann führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und im Vorstand.
- (5) Der Schriftführer hat den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm obliegt die Führung der Protokolle der Mitgliederversammlung und des Vorstandes.
- (6) Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich

§ 14 Die Rechnungsprüfer

- (1) Die zwei Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Eine Mitgliedschaft im Verein ist weder eine Voraussetzung noch ein Ausschlussgrund.
- (2) Die Rechnungsprüfer haben die Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel innerhalb von vier Monaten ab Legung der Einnahmen- und Ausgabenrechnung zu prüfen. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten. Der Prüfungsbericht hat die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel zu bestätigen oder festgestellte Gebahrungsmängel oder Gefahren für den Bestand des Vereins aufzuzeigen. Weiters müssen In-sich-Geschäfte sowie ungewöhnliche Einnahmen oder Ausgaben aufgezeigt werden.
- (3)) Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Abs. 3, 8, 9 und 10 sowie des § 13 Abs. 1 letzter Satz sinngemäß.

§ 15 Das Schiedsgericht

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Mitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichtes namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
- (3) Für die Namhaftmachung als Schiedsrichter ist eine Mitgliedschaft im Verein weder eine Voraussetzung noch ein Ausschlussgrund.
- (4) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit.
- (5) Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 16 Die Geschäftsführer

- (1) Der Vorstand kann zur Führung der laufenden Geschäfte des Vereines einen oder mehrere Geschäftsführer auf unbestimmte Zeit bestellen.
- (2) Die Geschäftsführer vertreten den Verein nach außen, soweit sie dazu vom Vorstand bevollmächtigt werden. Jeder Geschäftsführer vertritt den Verein alleine; eine allfällige Geschäftsordnung legt die Aufgabenbereiche der Geschäftsführer fest.
- (3) Die Geschäftsführer sind dem Verein gegenüber verpflichtet, die Geschäfte mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes zu führen.
- (4) Die Geschäftsführer dürfen – ohne Zustimmung des Vorstandes – weder im eigenen noch im fremden Namen für Organisationen mit gleichen oder ähnlichen Zielsetzungen tätig werden.
- (5) Die Geschäftsführer sind verpflichtet, der Mitgliederversammlung und dem Vorstand über alle wesentlichen Angelegenheiten des Vereines regelmäßig Bericht zu erstatten.

§ 17 Auflösung des Vereines

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung, die diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung ausdrücklich enthält, und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Die Mitgliederversammlung hat in diesem Fall, sowie im Fall der behördlichen Auflösung des Vereins und Wegfalls des begünstigten Vereinszwecks - sofern Vereinsvermögen vorhanden ist - über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Liquidator zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.
- (3) Dieses Vermögen ist ausschließlich und unmittelbar einer gemeinnützigen Körperschaft zu übertragen, die gleiche oder ähnliche Zwecke verfolgt und die das Vermögen ihrerseits für die in diesen Statuten angeführten, im Sinne des § 4a Abs 2 EStG 1988 begünstigten Zwecke zu verwenden hat. Falls eine solche Vereinigung nicht existiert, ist das verbleibende Vermögen ausschließlich und unmittelbar für die in diesen Statuten angeführten begünstigten Zwecke im Sinne des § 4a Abs 2 EStG 1988 zu verwenden.
- (4) Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.